

Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag

**zur Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 142
„Lette - Pflege- und Wohngemeinschaft“ der
Stadt Oelde**

Bertram Mestermann

Büro für Landschaftsplanung



Brackhüttenweg 1
59581 Warstein-Hirschberg
Tel. 02902-701231
info@mestermann-landschaftsplanung.de

Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag

**zur Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 142
„Lette - Pflege- und Wohngemeinschaft“ der Stadt Oelde**

Auftraggeber:

Hempel + Tacke GmbH
Am Stadtholz 24–26
33609 Bielefeld

Verfasser:

Bertram Mestermann
Büro für Landschaftsplanung
Brackhüttenweg 1
59581 Warstein-Hirschberg

Bearbeiter:

Lisann de Jong
B. Sc. Umweltwissenschaften

Bertram Mestermann
Dipl.-Ing. Landschaftsarchitekt

Proj.-Nr. 1765

Warstein-Hirschberg, April 2020

Inhaltsverzeichnis

1.0	Veranlassung und Aufgabenstellung	1
2.0	Rechtlicher Rahmen und Methodik.....	2
3.0	Vorhabensbeschreibung	6
4.0	Bestandssituation im Untersuchungsgebiet.....	10
5.0	Ermittlung der Wirkfaktoren	14
6.0	Stufe I – Vorprüfung des Artenspektrums.....	15
6.1	Ermittlung vorkommender Tier- und Pflanzenarten	15
6.1.1	Auswertung von Hinweisen auf planungsrelevante Arten in Informa- tionen zu Schutzgebieten und schutzwürdigen Bereichen	16
6.1.2	Auswertung des Fachinformationssystem „Geschützte Arten in Nordrhein-Westfalen“ (FIS).....	16
6.1.3	Ortsbegehung des Plangebiets.....	20
6.1.4	Auswertung der Landschaftsinformationssammlung „LINFOS“	22
6.2	Konfliktanalyse und Ermittlung von Konfliktarten	22
6.2.1	Häufige und verbreitete Vogelarten	22
6.2.2	Planungsrelevante Arten	23
6.2.3	Zusammenfassende Betrachtung der Nichtkonfliktarten	26
6.3	Ergebnis der Stufe I und weitere Vorgehensweise.....	30
7.0	Stufe II – Vertiefende Prüfung der Verbotstatbestände.....	31
8.0	Zusammenfassung.....	33

Quellenverzeichnis

1.0 Veranlassung und Aufgabenstellung

Auf Antrag eines Vorhabenträgers soll im Ortsteil Lette der Stadt Oelde ein Pflege- und Wohnquartier inklusive eigenständiger Wohngebäude mit barrierefreiem Wohnen entwickelt werden.

Das Plangebiet befindet sich außerhalb der Grenzen eines rechtsverbindlichen Bebauungsplanes. Planungsrechtlich handelt es sich um Flächen im Außenbereich im Sinne des § 35 BauGB. Aus diesem Grund ist zur Umsetzung der genannten Planungsziele die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 142 „Lette – Pflege- und Wohngemeinschaft“ erforderlich (HEMPEL & TACKE 2020A).

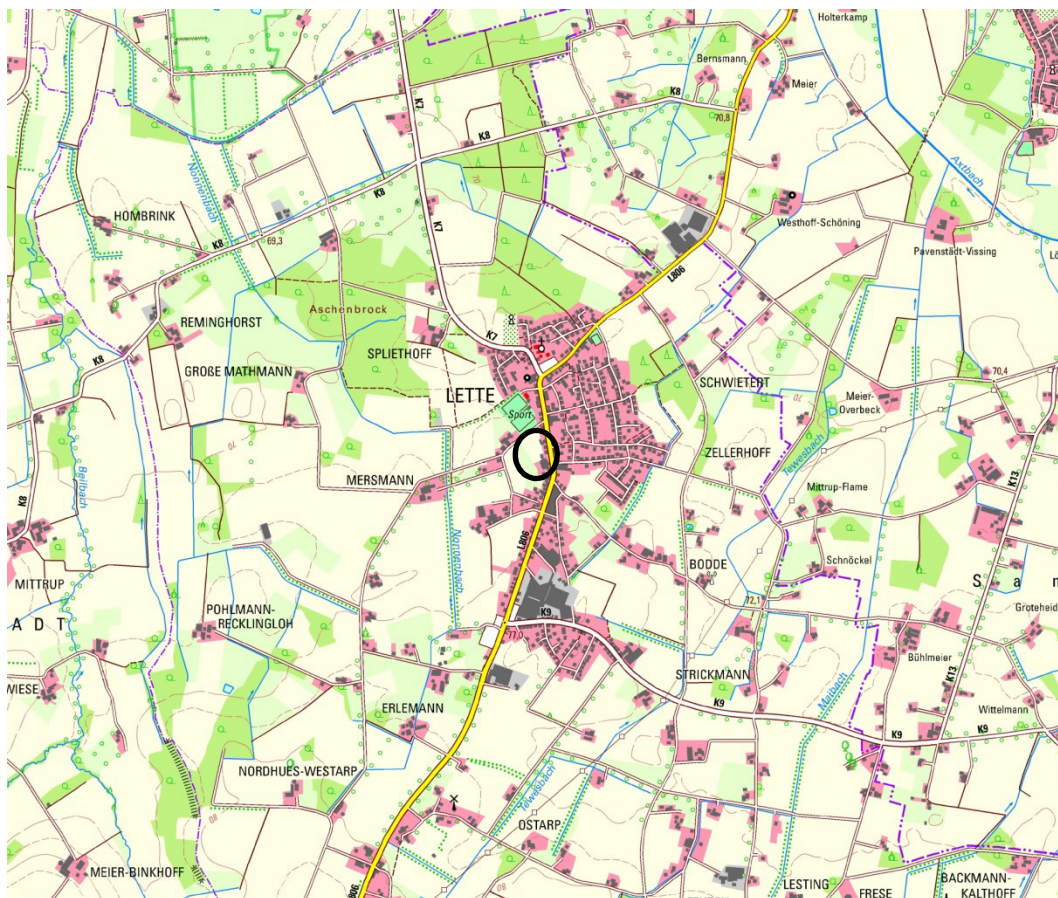


Abb. 1 Lage des Plangebiets (schwarzes Oval) auf Grundlage der Topografischen Karte 1:25.000.

Im Zusammenhang mit dem Vorhaben ist im Rahmen einer Artenschutzprüfung zu untersuchen, ob gemäß § 44 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) eine unzulässige Betroffenheit von artenschutzrechtlich relevanten Arten eintreten kann. Der vorgelegte artenschutzrechtliche Fachbeitrag dient hierfür als fachliche Grundlage.

2.0 Rechtlicher Rahmen und Methodik

Notwendigkeit der Durchführung einer Artenschutzprüfung (Prüfungsveranlassung)

„Die Notwendigkeit zur Durchführung einer Artenschutzprüfung (ASP) im Rahmen von Planungsverfahren oder bei der Zulassung von Vorhaben ergibt sich aus den unmittelbar geltenden Regelungen der §§ 44 Abs. 1 BNatSchG i. V. m. §§ 44 Abs. 5 und 6 und 45 Abs. 7 BNatSchG. Damit sind die entsprechenden Artenschutzbestimmungen der FFH-RL (Art. 12, 13 und 16 FFH-RL) und der V-RL (Art. 5, 9 und 13 V-RL) in nationales Recht umgesetzt worden. Bei Zuwiderhandlungen gegen die Artenschutzbestimmungen sind §§ 69ff BNatSchG zu beachten“ (MULNV 2016).

Vorhaben in diesem Zusammenhang sind:

1. nach § 15 BNatSchG i. V. m. § 30ff LNatSchG NRW zulässige Eingriffe in Natur und Landschaft. Mögliche Trägerverfahren sind in § 33 Abs. 1-3 LNatSchG NRW genannt (z. B. Erlaubnisse, Genehmigungen, Planfeststellungen).
2. nach den Vorschriften des Baugesetzbuches zulässige Vorhaben (§§ 30, 33, 34, 35 BauGB).

„Die ordnungsgemäße land-, forst- und fischereiwirtschaftliche Bodennutzung sowie Unterhaltungs- und Pflegemaßnahmen sind keine Vorhaben im Sinne der VV-Artenschutz.“

Bei der ASP handelt es sich um eine eigenständige Prüfung, die nicht durch andere Prüfverfahren ersetzt werden kann (z. B. Umweltverträglichkeitsprüfung, FFH-Verträglichkeitsprüfung, Prüfung nach der Eingriffsregelung, Prüfung nach Umweltschadengesetz). Die ASP sollte soweit möglich mit den Prüfschritten anderer Verfahren verbunden werden“ (MULNV 2016).

Prüfung der artenschutzrechtlichen Tatbestände (Prüfumfang)

„Bei einer ASP beschränkt sich der Prüfumfang auf die europäisch geschützten FFH-Anhang IV-Arten und die europäischen Vogelarten. Wenn in Natura 2000-Gebieten FFH-Arten betroffen sind, die zugleich in Anhang II und IV der FFH-RL aufgeführt sind, ist neben der FFH-Verträglichkeitsprüfung auch eine ASP durchzuführen. Dies gilt ebenso für europäische Vogelarten des Anhangs I und des Art. 4 Abs. 2 V-RL.“

Die „nur“ national besonders geschützten Arten sind nach Maßgabe des § 44 Abs. 5 Satz 5 BNatSchG von den artenschutzrechtlichen Verboten freigestellt und werden wie alle übrigen Arten grundsätzlich nur im Rahmen der Eingriffsregelung behandelt“ (MULNV 2016).

Formale Konsequenzen (Verbotstatbestände)

Gemäß § 44 Abs. 1 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) ist es verboten:

1. wild lebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,
2. wild lebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderzeiten erheblich zu stören; eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert,
3. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,
4. wild lebende Pflanzen der besonders geschützten Arten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, sie oder ihre Standorte zu beschädigen oder zu zerstören.

Entsprechend § 45 Abs. 7 BNatSchG können die nach Landesrecht zuständigen Behörden im Einzelfall Ausnahmen von diesen Verboten zulassen.

Planungsrelevante Arten

„Planungsrelevante Arten sind eine naturschutzfachlich begründete Auswahl derjenigen geschützten Arten, die bei einer Artenschutzprüfung (ASP) im Sinne einer Art-für-Art-Betrachtung einzeln zu bearbeiten sind. Das LANUV bestimmt die für Nordrhein-Westfalen planungsrelevanten Arten nach einheitlichen naturschutzfachlichen Kriterien [...]“.

Der Begriff „planungsrelevante Arten“ ist weit zu verstehen. Er ist nicht nur auf die Anwendung in Planungsverfahren beschränkt, sondern bezieht sich auf die Anwendung in allen Planungs- und Zulassungsverfahren [...].

Die übrigen FFH-Anhang IV-Arten und europäischen Vogelarten sind entweder in Nordrhein-Westfalen ausgestorbene Arten, Irrgäste sowie sporadische Zuwanderer. Solche unsteten Vorkommen können bei der Entscheidung über die Zulässigkeit eines Vorhabens sinnvoller Weise keine Rolle spielen. Oder es handelt sich um Allerweltsarten mit einem landesweit günstigen Erhaltungszustand und einer großen Anpassungsfähigkeit. Im Regelfall kann bei diesen Arten davon ausgegangen werden, dass nicht gegen die Verbote des § 44 Abs. 1 BNatSchG verstoßen wird (d. h. keine erhebliche Störung der lokalen Population, keine Beeinträchtigung der ökologischen Funktion ihrer Lebensstätten sowie keine unvermeidbaren Verletzungen oder Tötungen und kein signifikant erhöhtes Tötungsrisiko).

Rechtlicher Rahmen und Methodik

Die nicht im Sinne einer vertiefenden Art-für-Art-Betrachtung einzeln geprüften Arten sind im Rahmen des Planungs- oder Zulassungsverfahrens zu berücksichtigen. Das Nichtvorliegen der Verbotstatbestände ist für diese Arten in geeigneter Weise in der ASP zu dokumentieren. [...]

Sofern ausnahmsweise die Möglichkeit besteht, dass die artenschutzrechtlichen Verbote des § 44 Abs. 1 BNatSchG infolge des Vorhabens bei einer nicht planungsrelevanten Art erfüllt werden, wäre die Behandlung einer solchen Art im Planungs- oder Zulassungsverfahren geboten (z. B. bei Arten, die gemäß der Roten Liste im entsprechenden Naturraum bedroht sind, oder bei bedeutenden lokalen Populationen mit nennenswerten Beständen im Bereich des Plans/Vorhabens)“ (MULNV 2016).

Methodik

Der Ablauf und die Inhalte einer Artenschutzprüfung umfassen die folgenden drei Stufen (MWEBWV 2010):

Stufe I: Vorprüfung (Artenspektrum, Wirkfaktoren)

In dieser Stufe wird durch eine überschlägige Prognose geklärt, ob und ggf. bei welchen Arten artenschutzrechtliche Konflikte auftreten können. Um dies beurteilen zu können, sind verfügbare Informationen zum betroffenen Artenspektrum einzuholen. Vor dem Hintergrund des Vorhabentyps und der Örtlichkeit sind alle relevanten Wirkfaktoren des Vorhabens einzubeziehen. Nur wenn artenschutzrechtliche Konflikte möglich sind, ist für die betreffenden Arten eine vertiefende Art-für-Art-Betrachtung in Stufe II erforderlich.

Stufe II: Vertiefende Prüfung der Verbotstatbestände

Hier werden Vermeidungsmaßnahmen inklusive vorgezogener Ausgleichsmaßnahmen und ggf. ein Risikomanagement konzipiert. Anschließend wird geprüft, bei welchen Arten trotz dieser Maßnahmen gegen die artenschutzrechtlichen Verbote verstoßen wird.

Sofern eine vorhabensspezifische Verletzung artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände anzunehmen ist, ist ein Ausnahmeverfahren der Stufe III durchzuführen. In der Regel wird durch geeignete Vermeidungs- und Ausgleichsmaßnahmen das Eintreten der Verbotstatbestände verhindert. Damit ist die Durchführung der Stufe III der Artenschutzprüfung überwiegend nicht erforderlich.

Stufe III: Ausnahmeverfahren

In dieser Stufe wird geprüft, ob die drei Ausnahmevoraussetzungen (zwingende Gründe, Alternativlosigkeit, Erhaltungszustand) vorliegen und insofern eine Ausnahme von den Verboten zugelassen werden kann.

Die Untersuchung der artenschutzrechtlichen Relevanz der Planungen im Zusammenhang mit dem Vorhaben erfolgt entsprechend der Verwaltungsvorschrift zur Anwendung der nationalen Vorschriften zur Umsetzung der Richtlinie 92/43/EWG (FFH-RL) und 2009/147/EG (V-RL) zum Artenschutz bei Planungs- oder Zulassungsverfahren (VV-Artenschutz) (MULNV 2016).

Im Rahmen der Artenschutzprüfung ist eine ausreichende Ermittlung und Bestandsaufnahme der im Untersuchungsraum vorkommenden Tier- und Pflanzenarten erforderlich. Im Regelfall bedarf es einer Gesamtschau, die sich auf eine Auswertung vorhandener Erkenntnisse (z. B. Datenbanken) und bei Bedarf auch methodisch bestandungsfreie Erfassungen vor Ort gründet. Die Ortsbegehung erfolgte am 11. April 2019.

3.0 Vorhabensbeschreibung

Die planerische Absicht der Aufstellung besteht darin, die planungsrechtlichen Voraussetzungen für ein Pflege- und Wohnquartier mit betreutem Wohnen, Tagespflege und barrierefreiem Wohnen zu schaffen. Damit soll dem demografischen Wandel und dem damit verbundenen Bedarf nach entsprechenden Wohnnutzungen beziehungsweise sozialen Einrichtungen Rechnung getragen werden. Diese Zielsetzung entspricht der Stadt- und Sozialplanung der Stadt Oelde und unterstützt eine Entwicklung mit Schwerpunkt auf dezentralen, sozialraumbezogenen Pflegewohngemeinschaften. Um ein einheitliches Stadtbild zu wahren, werden sich die Festsetzungen an der umliegenden Bestandssituation orientieren (HEMPEL & TACKE 2020A).

Da das Plangebiet an im Zusammenhang bebaute Ortsteile anschließt und die zulässige Grundfläche den Schwellenwert von 10.000 m² gemäß § 13b Satz 1 BauGB deutlich unterschreitet, wird der Bebauungsplan im beschleunigten Verfahren gemäß § 13b BauGB aufgestellt. Die weiteren Voraussetzungen für eine Einbeziehung von Außenbereichsflächen in das beschleunigte Verfahren sind ebenfalls gegeben. In Oelde-Lette stehen keine Flächen zur Verfügung, die eine Realisierung des Vorhabens im Rahmen einer Innenentwicklung ermöglichen und es werden die planungsrechtlichen Voraussetzungen für Wohnnutzungen geschaffen. Darüber hinaus wird keine Zulässigkeit von Vorhaben begründet, die einer Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung nach dem UVPG oder nach Landesrecht unterliegen, es bestehen keine Anhaltspunkte für eine Beeinträchtigung der in § 1(6) Nr. 7 Buchstabe b BauGB genannten Schutzgüter (FFH- oder europäische Vogelschutzgebiete) und es sind bei der Planung keine Pflichten zur Vermeidung oder Begrenzung der Auswirkungen von schweren Unfällen nach § 50(1) BImSchG zu beachten (HEMPEL & TACKE 2020A).

Lage des Plangebietes

Das Plangebiet des Bebauungsplanes Nr. 142 „Lette - Pflege- und Wohngemeinschaft“ liegt am westlichen Rand des Ortsteils Lette von Oelde. Es umfasst einen Teilbereich von Flurstück 22, Flur 24 der Gemarkung Oelde und hat eine Gesamtfläche von ca. 0,65 ha (HEMPEL & TACKE 2020A).

Bebauungsplan

„Das geplante Pflege- und Wohnquartier besteht aus mehreren Nutzungen. Im Zentrum des Plangebietes soll ein Gebäude mit 3 Vollgeschossen und Flachdach entstehen. In diesem Gebäude sind als kombinierte Nutzungen 24 Plätze im Rahmen von Wohngruppen, eine Funktionseinheit für Tagespflege (10 bis 12 Plätze), 14 Wohnungen für Betreutes Wohnen sowie ein Café vorgesehen. Die Gebäudehöhe des Vorhabens unterschreitet die östlich und südöstlich vorzufindenden maximalen Gebäudehöhen, wodurch sich das Pflegezentrum städtebaulich in die nähere Umgebung einfügt.

Vorhabensbeschreibung

Am westlichen Rand des Plangebietes sollen 6 zweigeschossige Doppelhaushälften mit barrierefreiem Wohnen entstehen. Für die Doppelhaushälften sind niedrigere Gebäudehöhen vorgesehen als im Zentrum des Plangebietes. Dadurch soll sich eine Abstufung der Gebäudehöhen in Ost-West-Richtung und ein damit verbundener behutsamer Übergang zur freien Landschaft ergeben“ (HEMPEL & TACKE 2020A).

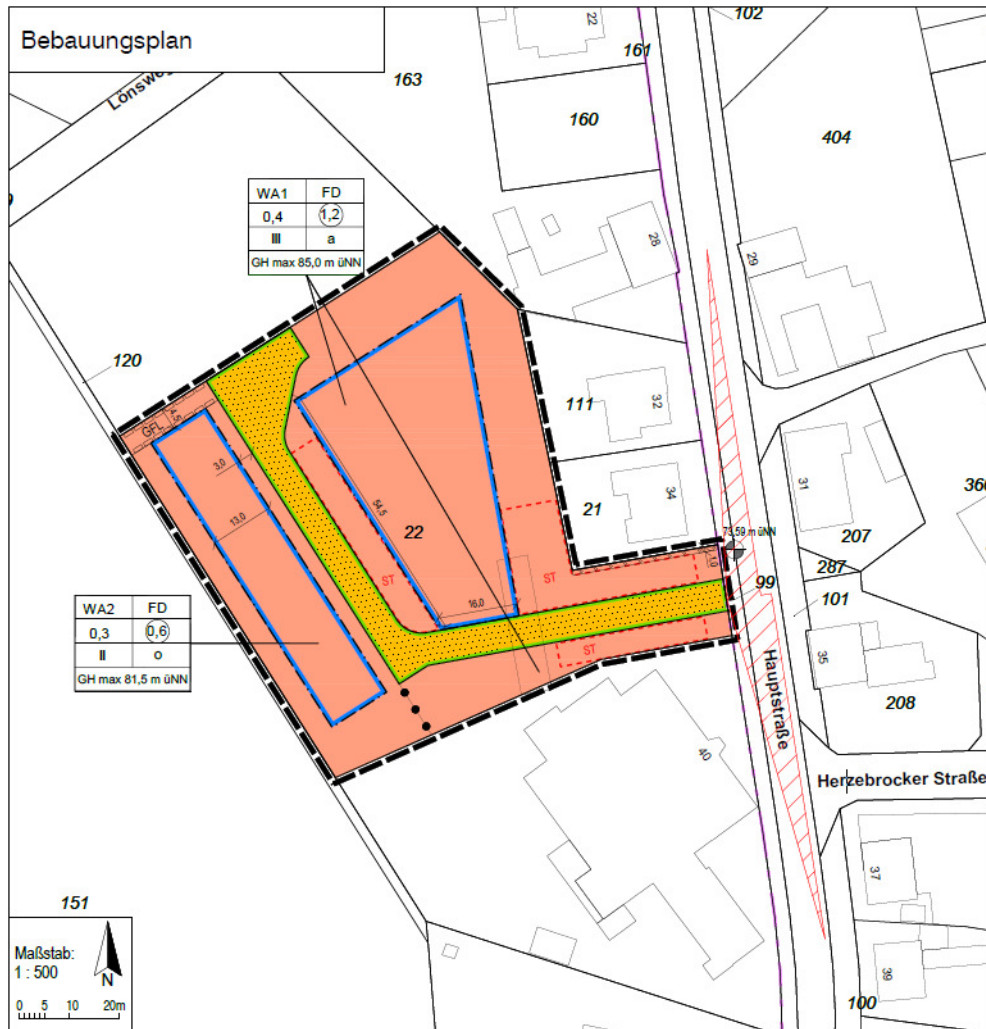


Abb. 2 Auszug des Bebauungsplans Nr. 142 „Lette - Pflege- und Wohngemeinschaft“ (HEMPEL & TACKE 2020B).

Geplante Festsetzungen

Im Plangebiet wird als Art der baulichen Nutzung ein Allgemeines Wohngebiet festgesetzt. Allgemein zulässig sind im gesamten Baugebiet gemäß § 4 BauNVO in Verbindung mit § 1(4)–(9) BauNVO Wohngebäude, die der Versorgung des Gebietes dienenden Läden, Schank- und Speisewirtschaften sowie Anlagen für kirchliche, kulturelle, soziale, gesundheitliche und sportliche Zwecke. Ausgeschlossen werden, aufgrund ihrer verkehrsinduzierenden Wirkung und den regelmäßig von ihnen ausgehenden Schallemissionen, Anlagen wie die gemäß § 4(3) BauNVO ausnahmsweise zulässigen Gartenbaubetriebe und Tankstellen. Darüber hinaus werden Betriebe des Beherbergungsgewerbes, sonstige nicht störende Gewerbebetriebe und selbstständige Anlagen

Vorhabensbeschreibung

für Verwaltungen ausgeschlossen. Dadurch wird gewährleistet, dass der Schwerpunkt der zulässigen Nutzungen beim Wohnen liegt, was wiederum eine Voraussetzung für die Anwendbarkeit des beschleunigten Verfahrens gemäß § 13b BauGB ist.

Die allgemeine Zweckbestimmung eines Allgemeinen Wohngebietes wird aufgrund des begründeten Ausschlusses der ausnahmsweise zulässigen Nutzungen gemäß BauNVO gewahrt. Insgesamt beschränken sich die zulässigen Nutzungen auf jene, die im Rahmen der Entwicklung des Pflege- und Wohnquartieres umgesetzt werden sollen.

Die vorgesehenen unterschiedlichen Bebauungsformen auf den verschiedenen Teilflächen des Plangebietes erfordern weiterhin eine horizontale Gliederung des Baugebietes. Im Zentrum des Geltungsbereiches (WA1) wird auf der Grundlage des konkreten Vorhabens festgesetzt, dass maximal drei Vollgeschosse und eine Gebäudehöhe von 85,0 m über Normalnull zulässig sind. Bei der natürlichen Geländehöhe von ca. 73,5 m über Normalnull kann so ein Gebäude verwirklicht werden, das eine Höhe von maximal 11,5 m hat. Dies ermöglicht die geplante Umsetzung von 3 Vollgeschossen, ohne den Rahmen zu überschreiten, der von der Umgebungsbebauung gesetzt wird.

Die maximale Grundflächenzahl wird entsprechend der in § 17 BauNVO vorgesehenen Obergrenze für Allgemeine Wohngebiete auf 0,4 und die Geschossflächenzahl analog dazu auf 1,2 festgesetzt. Es wird weiterhin bestimmt, dass eine abweichende Bauweise mit Gebäudelängen über 50 m gemäß § 22(4) BauNVO zulässig ist, um den Bau des Gebäudes mit Pflege- und Betreuungsleistungen sowie Wohngruppen für Senioren zu ermöglichen. Als Dachform im WA1 werden Flachdächer und flachgeneigte Dächer zugelassen. Im Osten sowie Südwesten des WA1 werden Stellplatzflächen ausgewiesen, um den Nachweis der erforderlichen Stellplätze für das Pflegezentrum planungsrechtlich zu sichern.

Im Westen des Geltungsbereiches (WA2) wird festgesetzt, dass zwei Vollgeschosse und eine maximale Gebäudehöhe von 81,5 m über Normalnull zulässig sind. Dies entspricht einer Gebäudehöhe von maximal 8,0 m über der natürlichen Geländeoberfläche. Die maximale Grundflächenzahl im WA2 wird auf 0,3 und die Geschossflächenzahl analog dazu auf 0,6 festgesetzt. Es wird weiterhin bestimmt, dass eine offene Bauweise gemäß § 22(2) BauNVO zulässig ist. Als Dachform werden Flachdächer zugelassen. Damit wird dem kleinteiligen Charakter der geplanten barrierefreien Bebauung im WA2 Rechnung getragen.

Die genannten Festsetzungen zur Art und zum Maß der baulichen Nutzung im Bebauungsplan ermöglichen in Verbindung mit den festgelegten Baugrenzen eine effektive und ökonomische Ausnutzung der Baugrundstücke entsprechend den Anforderungen an die angestrebten Pflege-, Betreuungs- und Wohnnutzungen. Dies entspricht der planerischen Absicht, die Flächeninanspruchnahme durch das Vorhaben gering zu halten.

Vorhabensbeschreibung

Die südöstliche Teilfläche des Geltungsbereiches wird als Stellplatzfläche festgesetzt. Hierdurch wird gesichert, dass der Stellplatzbedarf des südlich angrenzenden Hotelbetriebs als verbundener Stellplatzbedarf nachgewiesen werden kann. Geplant sind in diesem Bereich insgesamt 24 Stellplätze, von denen 12 für das Pflege- und Wohnquartier vorgesehen sind.

Die äußere Erschließung des Plangebiets wird über die östlich verlaufende Hauptstraße erfolgen. Von dieser aus werden die einzelnen Nutzungen im WA1 und WA2 durch eine Erschließungsstraße zugänglich gemacht, die im Nordwesten des Plangebietes in einem ausreichend dimensionierten Wendehammer mündet. Diese Stichstraße wird als öffentliche Verkehrsfläche festgesetzt.

Im WA1 werden Stellplätze innerhalb der überbaubaren Grundstücksflächen sowie der festgesetzten Fläche für Stellplätze zugelassen. In WA2 sind Stellplätze innerhalb und außerhalb der überbaubaren Grundstücksflächen zulässig. Durch die Lage der Bauflächen und Flächen für Stellplätze an der privaten Erschließungsstraße soll verhindert werden, dass eine Bebauung bzw. Versiegelung der rückwärtigen Grundstücksflächen erfolgt. In diesem Zusammenhang werden auch Flächen ausgewiesen, um die notwendige Stellplatzanzahl für das südöstlich angrenzende Hotel zu sichern (HEMPEL & TACKE 2020A).

Flächennutzungsplan

„Der wirksame Flächennutzungsplan (FNP) stellt für das Plangebiet Wohnbauflächen und, abweichend von den Planungszielen des Bebauungsplans, Gemischte Bauflächen sowie Flächen für die Landwirtschaft dar. Da die Aufstellung des Bebauungsplans im beschleunigten Verfahren gemäß § 13b BauGB erfolgt, soll der Bebauungsplan gemäß § 13a (2) BauGB aufgestellt werden, bevor der FNP geändert ist. Der FNP wird nach Abschluss des Bebauungsplanverfahrens im Wege der Berichtigung angepasst. Ziel ist eine Darstellung der Flächen des Plangebietes im FNP als Wohnbauflächen“ (HEMPEL & TACKE 2020A).

4.0 Bestandssituation im Untersuchungsgebiet

Das etwa 0,65 ha große Plangebiet des Bebauungsplans Nr. 142 „Lette - Pflege- und Wohngemeinschaft“ der Stadt Oelde liegt am Siedlungsrand im Ortsteil Lette, westlich der „Hauptstraße“.

Das Plangebiet wird überwiegend von einer Grünlandfläche eingenommen. Im Osten ist es bereits baulich in Anspruch genommen. Dort befindet sich der Parkplatz des angrenzenden Hotels Hartmann und eine Garagenreihe. Nördlich an die Garagen anschließend befindet sich eine kleine Brachfläche, auf der zum Zeitpunkt der Ortsbegehung Grün- und Gehölzschnitt gelagert wurde. Nördlich dieser Fläche liegt ein Hausgarten eines Wohnhauses, das östlich an das Plangebiet angrenzt.

Entlang der westlichen und nordöstlichen Plangebietsgrenzen stocken artenreiche Strauchhecken, zusammengesetzt aus Ahorn, Hainbuche, Hartriegel, Hasel, Holunder, Vogelkirsche, Schneeball, Traubenkirsche, Weißdorn und einzelnen Obstgehölzen. Weitere Gehölze im Plangebiet befinden sich rückwärtig an der Garagenreihe, hier wachsen drei Birken und einige Ahorne sowie eine Birke und ein Ahorn im Bereich des östlichen Parkplatzes. Südlich des Plangebiets befindet sich der parkähnliche Hinterhof des Hotels mit einer solitären Hängebuche und einem Gehölzbestand aus überwiegend Ahornen, Birken, Eichen, Hainbuchen und Tannen. Diese Bäume weisen Brusthöhendurchmesser (BHD) zwischen 20 bis 80 cm auf.

Im Osten grenzt Wohnbebauung an das Plangebiet, südöstlich das Hotel Hartmann, einige Einzelhandelsbetriebe und weitere Wohnhäuser. Nördlich und westlich schließen landwirtschaftliche Nutzflächen an.

Bestandssituation im Untersuchungsgebiet



Abb. 3 Bestandssituation des Plangebietes (rote Markierung) auf Basis des Luftbildes.

Legende:

- | | |
|--------------------|-----------------|
| 1 = Grünland | 4 = Gärten |
| 2 = Bäume, Gehölze | 5 = Brachfläche |
| 3 = Gebäude | 6 = Acker |

Kennziffer 1 und 6

**Lebensraumtypen: Fettwiesen und -weiden
Äcker**



Abb. 4 Blick von Süden über das Grünland im Plangebiet.



Abb. 5 Westlich angrenzendes Grünland und Ackerfläche.

Kennziffern 2

Lebensraumtypen: Kleingehölze, Alleen, Bäume, Gebüsche, Hecken Höhlenbäume



Abb. 6 Birke im östlichen Plangebietsbereich. Blick auf die angrenzende „Hauptstraße“.



Abb. 7 Hänge-Buche im Hinterhof des Hotels Hartmann, südlich des Plangebiets.



Abb. 8 Gehölzbestand, der südlich an das Plangebiet angrenzt.



Abb. 9 Strauchhecke entlang der westlichen Plangebietsgrenze.



Abb. 10 Strauchhecke entlang der östlichen Plangebietsgrenze.



Abb. 11 Blick auf die Gehölze hinter der Garagenreihe sowie den südlich an das Plangebiet grenzenden Gehölzbestand.

Bestandssituation im Untersuchungsgebiet

Kennziffer 3, 4 und 5

**Lebensraumtypen: Gebäude
Gärten, Parkanlagen, Siedlungsbrachen
Säume, Hochstaudenfluren**



Abb. 12 Blick von der „Hauptstraße“ auf das Plangebiet. Links im Bild das Hotel Hartmann.



Abb. 13 Zum Abbruch vorgesehene Garagenreihe.



Abb. 14 Anschließende Wohnbebauung entlang der „Hauptstraße“. Blick Richtung Norden.



Abb. 15 Wohnhaus östlich des Plangebiets. Der dazugehörige Garten liegt innerhalb des Geltungsbereichs des Bebauungsplans.



Abb. 16 Brachfläche im Osten des Plangebiets.



Abb. 17 Hinterhof des Hotels Hartmann südlich des Plangebiets.

5.0 Ermittlung der Wirkfaktoren

Die potenzielle Betroffenheit planungsrelevanter Arten kann sich primär aus der mit dem Vorhaben einhergehenden Beanspruchung bzw. der Entfernung von Gebäuden, Gehölzen und krautiger Vegetation sowie dem daraus resultierenden Verlust von Lebensraumstrukturen ergeben. Im Zuge der Baumaßnahmen kann es zu temporären akustischen und optischen Störungen kommen (Baustellenlärm, Bewegung der Baumaschinen).

Baubedingte Wirkfaktoren sind Wirkungen, die im Zusammenhang mit den Bauarbeiten auftreten können. Sie sind auf die Zeiten der Baumaßnahme beschränkt. Die anlage- und betriebsbedingten Wirkungen gehen von dem anlagebedingten Flächenverlust sowie insbesondere von den betriebsbedingten Effekten aus.

Durch die Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 142 „Lette - Pflege- und Wohngemeinschaft“ werden die im Plangebiet anstehenden Strukturen und Lebensraumtypen überplant und dauerhaft verändert bzw. entfernt.

In der folgenden Tabelle werden alle denkbaren Wirkungen des Vorhabens als potenzielle Wirkfaktoren zusammengestellt.

Tab. 1 Potenzielle Wirkfaktoren im Zusammenhang mit der Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 142 „Lette - Pflege- und Wohngemeinschaft“ der Stadt Oelde.

Maßnahme	Wirkfaktor	potenzielle Auswirkung im Sinne § 44 Abs. 1 BNatSchG
Baubedingt		
Bauarbeiten zur Baufeldvorbereitung	Entfernung der anstehenden Biotopstrukturen (Gebäude, krautige Vegetation, Gehölze/Sträucher)	Töten von Tieren im Sinne § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG
	Lärmemissionen und stoffliche Emissionen durch den Baubetrieb	Störung der Tierwelt im Sinne § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG
Anlagebedingt		
Bau der Wohngebäude und Verkehrsflächen	Versiegelung und nachhaltiger Lebensraumverlust bzw. Lebensraumveränderungen	Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im Sinne § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG
	Ggf. zusätzliche Silhouettenwirkung durch die Gebäude	Störung der Tierwelt im Sinne § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG
Betriebsbedingt		
Nutzung der Wohngebäude	Ggf. zusätzliche Lärmemissionen und optische Wirkungen	Störung der Tierwelt im Sinne § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG

6.0 Stufe I – Vorprüfung des Artenspektrums

Das Untersuchungsgebiet umfasst das Plangebiet der Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 142 „Lette - Pflege- und Wohngemeinschaft“ der Stadt Oelde mit den dort anstehenden Biotopstrukturen sowie deren vorhabenspezifisch relevante, nähere Umgebung.

6.1 Ermittlung vorkommender Tier- und Pflanzenarten

Im Rahmen der Artenschutzprüfung ist eine ausreichende Ermittlung und Bestandsaufnahme der im Untersuchungsraum vorkommenden Tier- und Pflanzenarten erforderlich. Im Regelfall bedarf es einer Gesamtschau, die sich auf eine Auswertung vorhandener Erkenntnisse (z. B. Datenbanken) und bei Bedarf auch methodisch beanstandungsfreie Erfassungen vor Ort gründet.

Die Ergebnisse des vorliegenden Artenschutzrechtlichen Fachbeitrages basieren auf den folgenden Datenquellen:

Tab. 2 Übersicht über die im Rahmen des Artenschutzrechtlichen Fachbeitrages ausgewerteten Datenquellen.

Daten	Quelle
Ortsbegehung des Untersuchungsgebietes	Mestermann Büro für Landschaftsplanung 11.04.2019
Auswertung von Hinweisen auf planungsrelevante Arten in Informationen zu Schutzgebieten und schutzwürdigen Bereichen (Natura 2000-Gebiete, Naturschutzgebiete, Landschaftsschutzgebiete, Geschützte Biotope, Flächen des Biotopkatasters, Biotopverbundflächen)	Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz des Landes Nordrheinwestfalen. Naturschutzinformationen (LANUV 2020A).
Auswertung des Fachinformationssystems „Geschützte Arten in Nordrhein-Westfalen“	Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz des Landes Nordrheinwestfalen. Geschützte Arten in Nordrhein-Westfalen (LANUV 2020B).
Auswertung der Landschaftsinformationssammlung LINFOS Nordrhein-Westfalen	Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz des Landes Nordrheinwestfalen. Fundortkataster für Pflanzen und Tiere @LINFOS – Landesinformationssammlung (LANUV 2020C).

6.1.1 Auswertung von Hinweisen auf planungsrelevante Arten in Informationen zu Schutzgebieten und schutzwürdigen Bereichen

Für die Aussagen zu Schutzgebieten und besonders geschützten Bereichen werden die Naturschutzinformationen des Landesamtes für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz des Landes Nordrhein-Westfalen (LANUV 2020A) herangezogen.

Dabei wird ein Untersuchungsgebiet von 500 m um den Vorhabensbereich betrachtet (MULNV 2017).

In der relevanten Umgebung des Plangebietes befinden sich weder Schutzgebiete noch schutzwürdige Bereiche. Eine Beeinträchtigung von Schutzgebieten durch das geplante Vorhaben wird daher ausgeschlossen.

6.1.2 Auswertung des Fachinformationssystem „Geschützte Arten in Nordrhein-Westfalen“ (FIS)

Das Plangebiet befindet sich im Bereich des Messtischblattes 4114 „Oelde“ (Quadrant 2). Für dieses Messtischblatt wurde im Fachinformationssystem „Geschützte Arten in Nordrhein-Westfalen“ (FIS) eine Abfrage der planungsrelevanten Arten für die im Untersuchungsgebiet anzutreffenden unmittelbar und mittelbar betroffenen Lebensraumtypen durchgeführt (LANUV 2020B).

- Fettwiesen und -weiden
- Gärten, Parkanlagen, Siedlungsbrachen
- Gebäude
- Höhlenbäume
- Kleingehölze, Alleen, Bäume, Gebüsche, Hecken
- Säume und Hochstaudenfluren

Für die im Untersuchungsgebiet vorkommenden Lebensräume werden im FIS 38 Arten für das Messtischblatt 4114 „Oelde“, Quadrant 2 als planungsrelevant genannt (4 Fledermausarten, 32 Vogelarten und 2 Amphibien). Planungsrelevante Pflanzenarten werden nicht benannt (LANUV 2020B).

Stufe I – Vorprüfung des Artenspektrums

Tab. 3 Planungsrelevante Arten für das Messtischblatt 4114 „Oelde“ (Quadrant 2) (LANUV 2020b) in den ausgewählten Lebensraumtypen (atlantische Region). Unmittelbar durch die Planung betroffene Lebensraumtypen sind blau hinterlegt.

- Fettwiesen und -weiden
- Höhlenbäume
- Gärten, Parkanlagen, Siedlungsbrachen
- Kleingehölze, Bäume, Gebüsch, Hecken
- Gebäude
- Säume, Hochstaudenfluren

Art	Status	Erhaltungszustand in NRW (ATL)	Fettwiesen und -weiden	Gärten, Parkanlagen, Siedlungsbrachen	Gebäude	Höhlenbäume	Kleingehölze, Alleen, Bäume, Gebüsch, Hecken	Säume, Hochstaudenfluren
Säugetiere								
Breitflügelfledermaus	N	G-	Na	Na	FoRu!		Na	
Großes Mausohr	N	U	Na	(Na)	FoRu!	(FoRu)	Na	
Wasserfledermaus	N	G	(Na)	Na	FoRu	FoRu!	Na	
Zwergfledermaus	N	G	(Na)	Na	FoRu!	FoRu	Na	
Vögel								
Baumfalke	N: B	U					(FoRu)	(Na)
Baumpieper	N: B	U					FoRu	(FoRu)
Bluthänfling	N: B	unbek.		(FoRu), (Na)			FoRu	Na
Eisvogel	N: B	G		(Na)				
Feldlerche	N: B	U-	FoRu!					FoRu
Feldschwirl	N: B	U	(FoRu)				FoRu	FoRu
Feldsperling	N: B	U	Na	Na	FoRu	FoRu	(Na)	Na
Girlitz	N: B	unbek.		FoRu!, Na				Na
Großer Brachvogel	N: B	U	FoRu					
Habicht	N: B	G-	(Na)	Na			(FoRu), Na	
Kiebitz	N: B	U-	FoRu					
Kleinspecht	N: B	U	(Na)	Na		FoRu!	Na	
Kuckuck	N: B	U-	(Na)	(Na)			Na	

Stufe I – Vorprüfung des Artenspektrums

Fortsetzung Tab. 3

Art	Status	Erhaltungszustand in NRW (ATL)	Fettwiesen und -weiden	Gärten, Parkanlagen, Siedlungsbrachen	Gebäude	Höhlenbäume	Kleingehölze, Alleen, Bäume, Gebüsche, Hecken	Säume, Hochstaudenfluren
Vögel								
Mäusebussard	N: B	G	Na				(FoRu)	(Na)
Mehlschwalbe	N: B	U	(Na)	Na	FoRu!			(Na)
Mittelspecht	N: B	G				FoRu!		
Nachtigall	N: B	G		FoRu			FoRu!	FoRu
Neuntöter	N: B	U	(Na)				FoRu!	Na
Rauchschwalbe	N: B	U	Na	Na	FoRu!		(Na)	(Na)
Rebhuhn	N: B	S	FoRu	(FoRu)				FoRu!
Rohrweihe	N: B	U						FoRu, Na
Schleiereule	N: B	G	Na	Na	FoRu!		Na	Na
Schwarzspecht	N: B	G	(Na)			FoRu!	(Na)	Na
Sperber	N: B	G	(Na)	Na			(FoRu), Na	Na
Star	N: B	unbek.	Na	Na	FoRu	FoRu!		Na
Steinkauz	N: B	G-	Na	(FoRu)	FoRu!	FoRu!	(FoRu)	Na
Turmfalke	N: B	G	Na	Na	FoRu!		(FoRu)	Na
Wachtel	N: B	U	(FoRu)					FoRu!
Waldkauz	N: B	G	(Na)	Na	FoRu!	FoRu!	Na	Na
Waldohreule	N: B	U	(Na)	Na			Na	(Na)
Waldschnepfe	N: B	G					(FoRu)	
Wespenbussard	N: B	U	(Na)				Na	Na

Stufe I – Vorprüfung des Artenspektrums

Fortsetzung Tab. 3

Art	Status	Erhaltungszustand in NRW (ATL)	Fettwiesen und -weiden	Gärten, Parkanlagen, Siedlungsbrachen	Gebäude	Höhlenbäume	Kleingehölze, Alleen, Bäume, Gebüsche, Hecken	Säume, Hochstaudenfluren
Amphibien								
Kammolch	N	G	(Ru)	(Ru)			(Ru)	(Ru)
Laubfrosch	N	U	Ru	(FoRu)			Ru!	Ru!

Legende:

Status: N = Nachweis ab 2000 vorhanden, N: B = Nachweis ‚Brutvorkommen‘ ab 2000 vorhanden, N: R/W = Nachweis ‚Rast/Wintervorkommen‘ ab 2000 vorhanden.

Erhaltungszustand: G = günstig, U = ungünstig/unzureichend, S = ungünstig/schlecht, unbek. = unbekannt, + = sich verbessernd, - = sich verschlechternd.

Lebensstätten: FoRu = Fortpflanzungs- und Ruhestätte, Ru = Ruhestätte, Na = Nahrungshabitat, Pfl = Pflanzenstandort,

() = potenzielles Vorkommen im Lebensraum, ! = Hauptvorkommen im Lebensraum

6.1.3 Ortsbegehung des Plangebiets

Das Plangebiet und die nähere Umgebung wurden am 11. April 2019 begangen, um die relevanten Strukturen hinsichtlich ihrer Lebensraumeignung für planungsrelevante Arten zu untersuchen. Dabei wurde auf das Vorkommen von Tierarten aller relevanten Artengruppen geachtet.

Während der Ortsbegehung wurde ein Individuum des planungsrelevanten Bluthänflings im Plangebiet nachgewiesen.

Grünlandflächen stellen grundsätzlich potenzielle Lebensräume für Offenlandarten dar. Im vorliegenden Fall ist dies jedoch, bedingt durch die Ortsrandlage des Plangebiets und der damit einhergehenden Störwirkungen der benachbarten Bebauung, stark eingeschränkt. Zudem ist das Plangebiet von Gehölzen eingefasst und stellt sich nicht als offene Fläche dar. So können diese Flächen keine Lebensraumfunktion für störungsempfindliche Bodenbrüter übernehmen. Der Plangebietsfläche kann eine potenzielle Eignung als nichtessenzielles (Teil-)Nahrungshabitat für Vogelarten mit großen Raumansprüchen und störungsunempfindlichen Vogelarten der Kulturlandschaft sowie als nichtessenzielles (Teil-)Jagdgebiet für einige Fledermausarten zugesprochen werden.

Gebäudeuntersuchung

Die Garagenreihe im Plangebiet und die Gebäude der angrenzenden Siedlungsbereiche sind generell geeignet, gebäudebewohnenden Tierarten eine Quartiermöglichkeit zu bieten. An dem Gebäude im Plangebiet sowie an angrenzenden Gebäudefassaden und -dächern wurden keine Nisthabitate von Vogelarten festgestellt.



Abb. 18 Einflugmöglichkeiten für Fledermäuse an dem Garagengebäude.

Stufe I – Vorprüfung des Artenspektrums

In der rückwärtigen Mauer der Garagen befinden sich Luftlöcher zum Inneren der Garage und Hohlräume unter dem Welldach, welche potenzielle Einfluglöcher für Fledermäuse darstellen. Während der Ortsbegehung wurden die Hohlräume stichprobenartig kontrolliert, dabei konnten keine Fledermäuse nachgewiesen werden. Dennoch kann ein Vorkommen von streng geschützten Fledermausarten in oder an dem Garagengebäude nicht ausgeschlossen werden.

Gehölzuntersuchung

Die Gehölze innerhalb des Plangebiets wiesen keine ehemalige oder aktuelle Nutzung als Niststätte auf. Sie können jedoch eine Funktion als nichtessenzielle (Teil-)Nahrungshabitate sowie Ruhestätten und Versteckplätze übernehmen. Auch eine potenzielle Funktion der vorhandenen Gehölze als Brut- bzw. Fortpflanzungshabitat für Vogelarten ist nicht gänzlich auszuschließen.

Ein Ahorn im Bereich des Parkplatzes im Osten des Plangebiets wies eine auffällige Höhlung in ca. 2 m Stammhöhe auf. Diese wurde während der Ortsbegehung kontrolliert. Es konnte kein Besatz durch Fledermäuse festgestellt werden. Dennoch ist eine Eignung als Sommerquartier für Fledermäuse nicht sicher auszuschließen.



Abb. 19 Ahorn mit Höhlung im Osten des Plangebiets.



Abb. 20 Detailaufnahme der Höhlung.



Abb. 21 Oberflächliche Höhle in einer Birke nördlich der Garage.

Stufe I – Vorprüfung des Artenspektrums

Eine Birke nördlich der Garagen wies ebenfalls eine Höhlung auf, diese war jedoch nur oberflächlich und nicht als Niststätte oder Unterschlupf für Vögel oder Fledermäuse geeignet.

Weitere Stammrisse und Höhlungen konnten an Bäumen im südlich angrenzenden Gehölzbestand festgestellt werden. Diese werden durch die Planung jedoch nicht beansprucht.

6.1.4 Auswertung der Landschaftsinformationssammlung „LINFOS“

Die Landschafts- und Informationssammlung des Landesamtes für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz (LINFOS) dokumentiert für das Plangebiet und die nähere Umgebung des Plangebiets keine Nachweise von Tierarten (LANUV 2020A).

6.2 Konfliktanalyse und Ermittlung von Konfliktarten

Als Konfliktarten werden Tierarten angesehen, deren vorhabenspezifische Betroffenheit nicht generell auszuschließen ist. Die Definition von Konfliktarten ist das Untersuchungsergebnis der Stufe I der Artenschutzprüfung. Im Zuge der Stufe II ist bei Bedarf für diese Arten eine differenzierte Art-für-Art-Betrachtung durchzuführen. Diese Untersuchungen sollen dazu dienen, bei Bedarf artspezifische Vermeidungs- und Ausgleichsmaßnahmen zu definieren, um das Eintreten artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände zu verhindern.

6.2.1 Häufige und verbreitete Vogelarten

Entsprechend dem geltenden Recht unterliegen alle europäischen Vogelarten den Artenschutzbestimmungen des § 44 Abs. 1 BNatSchG. Damit ist auch die vorhabenspezifische Erfüllung der Verbotstatbestände gegenüber häufigen und verbreiteten Vogelarten (s. g. „Allerweltsarten“ wie Amsel, Buchfink und Kohlmeise) zu prüfen. Bei den häufigen und ungefährdeten Arten kann im Regelfall davon ausgegangen werden, dass wegen ihrer Anpassungsfähigkeit und des günstigen Erhaltungszustandes bei vorhabenbedingten Beeinträchtigungen nicht gegen die Zugriffsverbote verstoßen wird. Gemäß Nr. 6 des Gesetzes zur Änderung des Bundesnaturschutzgesetzes tritt eine Verletzung des Schädigungsverbotes der Fortpflanzungs- und Ruhestätten (§ 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG) nicht ein, soweit die ökologische Funktion der von dem Eingriff betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt wird. Das Tötungs- und Verletzungsverbot wird nicht ausgelöst, sofern das Risiko der Tötung oder Verletzung sich durch den Eingriff nicht signifikant erhöht und die Beeinträchtigung trotz Anwendung der gebotenen, fachlich anerkannten Schutzmaßnahmen nicht vermieden werden kann. Durch die folgenden Vermeidungsmaßnahmen wird sichergestellt, dass keine artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände im Hinblick auf häufige und verbreitete Vogelarten ausgelöst werden:

Stufe I – Vorprüfung des Artenspektrums

- Zur Vermeidung der Verbotstatbestände sollte eine Begrenzung der Inanspruchnahme von Vegetationsbeständen auf Zeiten außerhalb der Brutzeit (1. März bis 30. September) erfolgen. Rodungs- und Räumungsmaßnahmen sämtlicher Vegetationsflächen dürfen dementsprechend nur zwischen dem 1. Oktober und dem 28. Februar durchgeführt werden. Im Falle nicht vermeidbarer Flächenbeanspruchungen außerhalb dieses Zeitraums kann durch eine umweltfachliche Baubegleitung sichergestellt werden, dass bei der Entfernung von Vegetationsbeständen oder des Oberbodens die Flächen frei von einer Quartiernutzung durch Vögel sind.
- Die Aktivitäten der Baumaßnahmen (Baustelleneinrichtung, Erdarbeiten, Materiallagerung etc.) müssen auf die vorhandenen befestigten Flächen oder zukünftig überbaute Bereiche beschränkt werden. Damit kann sichergestellt werden, dass zu erhaltende Vegetationsbestände der näheren Umgebung vor Beeinträchtigung geschützt sind und auch weiterhin eine Funktion als Lebensraum übernehmen können.

Das Vorhaben entspricht dem Regelfall, so dass von einer vertiefenden Betrachtung der häufigen und verbreiteten Vogelarten im Rahmen der Konfliktdanalyse abgesehen werden kann.

6.2.2 Planungsrelevante Arten

Infolge der Habitatansprüche der Arten, der im Untersuchungsgebiet vorkommenden Biotopstrukturen und der dargestellten Wirkfaktoren kann ein potenzielles Vorkommen bzw. eine potenzielle vorhabenbedingte Betroffenheit für einige der im Rahmen der Datenrecherche ermittelten Arten im Vorfeld ausgeschlossen werden.

Da nichtessenzielle Nahrungsflächen nicht zu den Schutzobjekten des § 44 Abs. 1 BNatSchG gehören, ist eine artenschutzrechtlich relevante Betroffenheit für Arten, welche das Untersuchungsgebiet als nichtessenzielles Nahrungshabitat nutzen, nicht gegeben.

Hinweise auf planungsrelevante Arten

In der relevanten Umgebung befinden sich weder Schutzgebiete noch schutzwürdige Bereiche. Daher gab es keine Hinweise auf planungsrelevante Arten in den Informationen zu Schutzgebieten und schutzwürdigen Bereichen.

Fachinformationssystem „Geschützte Arten in Nordrhein-Westfalen“

Die Auswertung des Fachinformationssystems „Geschützte Arten in Nordrhein-Westfalen“ für den 2. Quadranten des Messtischblattes (MTB) 4114 „Oelde“ erbringt Hinweise auf das Vorkommen von 38 Tierarten (4 Fledermausarten, 32 Vogelarten und 2 Amphibien), die als planungsrelevant eingestuft werden (LANUV 2020B).

Stufe I – Vorprüfung des Artenspektrums

Von diesen 38 Tierarten kann, unter Berücksichtigung der Bestandssituation und der aufgeführten Wirkfaktoren, eine Betroffenheit gemäß § 44 Abs. 1 BNatSchG durch die Planung ausgeschlossen werden, wenn sie

- ihre Fortpflanzungs- und Ruhestätten außerhalb der beanspruchten Lebensraumtypen finden oder
- den beanspruchten Bereich ausschließlich als Nahrungshabitat nutzen.

Somit verbleiben 4 Fledermausarten, 26 Vogelarten und 2 Amphibien, die im Weiteren näher betrachtet werden.

Auswertung der Landschaftsinformationssammlung „LINFOS“

Die Landschafts- und Informationssammlung des Landesamtes für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz (LANUV 2020c) weist für das Untersuchungsgebiet und die relevante Umgebung keine planungsrelevanten Arten aus.

In der folgenden Tabelle werden die im Rahmen der Datenrecherche ermittelten Arten dargestellt, für welche eine mögliche Betroffenheit durch das Vorhaben nicht ausgeschlossen werden kann (Stufe I). Für die im weiteren Verlauf ermittelten Konfliktarten wird bei Bedarf eine Art-für-Art-Betrachtung (Stufe II) durchgeführt.

Tab. 4 Auflistung der im Untersuchungsgebiet dokumentierten planungsrelevanten Tierarten und Darstellung der Konfliktarten.

Art	Daten- quelle/ Status	relevante Wirkfaktoren	Erfüllung Verbots- tatbestand BNatSchG § 44 Abs. 1 möglich			Konfliktart
			Nr. 1	Nr. 2	Nr.3	
Säugetiere						
Breitflügelfleder- maus	FIS/N	Töten oder Verletzen Verlust von potenziellen Quartierstandorten	x		x	ggf.
Großes Mausohr	FIS/N	keine				
Wasserfledermaus	FIS/N	Töten oder Verletzen Verlust von potenziellen Quartierstandorten	x		x	ggf.
Zwergfledermaus	FIS/N	Töten oder Verletzen Verlust von potenziellen Quartierstandorten	x		x	ggf.

Stufe I – Vorprüfung des Artenspektrums

Fortsetzung Tab. 4

Art	Daten- quelle/ Status	relevante Wirkfaktoren	Erfüllung Verbots- tatbestand BNatSchG § 44 Abs. 1 möglich			Konfliktart
			Nr. 1	Nr. 2	Nr.3	
Vögel						
Baumfalke	FIS/N: B	keine				
Baumpieper	FIS/N: B	keine				
Bluthänfling	FIS/N: B Sichtung	keine				
Feldlerche	FIS/N: B	keine				
Feldschwirl	FIS/N: B	keine				
Feldsperling	FIS/N: B	keine				
Großer Brachvogel	FIS/N: B	keine				
Habicht	FIS/N: B	keine				
Kiebitz	FIS/N: B	keine				
Kleinspecht	FIS/N: B	keine				
Mäusebussard	FIS/N: B	keine				
Mehlschwalbe	FIS/N: B	keine				
Mittelspecht	FIS/N: B	keine				
Nachtigall	FIS/N: B	keine				
Neuntöter	FIS/N: B	keine				
Rauchschwalbe	FIS/N: B	keine				
Rebhuhn	FIS/N: B	keine				
Schleiereule	FIS/N: B	keine				
Schwarzspecht	FIS/N: B	keine				
Sperber	FIS/N: B	keine				
Star	FIS/N: B	keine				
Steinkauz	FIS/N: B	keine				
Turmfalke	FIS/N: B	keine				
Wachtel	FIS/N: B	keine				
Waldkauz	FIS/N: B	keine				
Waldschnepfe	FIS/N: B	keine				
Amphibien						
Kammolch	FIS/N	keine				
Laubfrosch	FIS/N	keine				

Erläuterungen Datenquelle/Status:

Datenquelle: FIS = Fachinformationssystem,
LINFOS = Landschaftsinformationssammlung
Sichtung = bei der Ortsbegehung erfasst

Status: N = Nachweis nach 2000 vorhanden,
B = brütend, R = rastend, REV = Revier, D = auf dem Durchzug, W = Wintergast,
NF = Nahrungsfläche

6.2.3 Zusammenfassende Betrachtung der Nichtkonfliktarten

Fledermäuse

Große Mausohren sind Gebäudefledermäuse, die in strukturreichen Landschaften mit einem hohen Wald- und Gewässeranteil leben. Die Jagdgebiete liegen meist in geschlossenen Waldgebieten. Bevorzugt werden Altersklassen-Laubwälder mit geringer Kraut- und Strauchschicht und einem hindernisfreien Luftraum bis in 2 m Höhe (z. B. Buchenhallenwälder). Seltener werden auch andere Waldtypen oder kurzrasige Grünlandbereiche bejagt.

Aufgrund des Fehlens essenzieller Habitatbestandteile wird ein Vorkommen des Großen Mausohrs im Plangebiet und somit eine artenschutzrechtliche Betroffenheit gemäß § 44 Abs. 1 BNatSchG nicht erwartet.

Vögel

Horstbrüter

Im Bereich des Plangebietes und der näheren Umgebung wurden keine Horstbäume festgestellt. Eine Funktion als Fortpflanzungs- und Ruhehabitat für die folgenden Horstbrüter wird nicht erwartet. Die vorhandenen Strukturen im Plangebiet können nicht als essenzielles Nahrungshabitat genutzt werden. Eine artenschutzrechtlich relevante Betroffenheit gemäß § 44 Abs. 1 BNatSchG kann daher für folgende Arten ausgeschlossen werden:

- Baumfalke
- Habicht
- Mäusebussard
- Sperber

Höhlenbrüter

Der **Feldsperling** besiedelt die halboffene Agrarlandschaft mit einem hohen Grünlandanteil, Obstwiesen, Feldgehölzen und Waldrändern. Darüber hinaus kommt er in den Randbereichen ländlicher Siedlungen vor, wo er in Obst- und Gemüsegärten oder Parkanlagen lebt. Als Höhlenbrüter nutzt er Specht- oder Fäulnishöhlen, Gebäudenischen oder Nistkästen.

Im Siedlungsbereich besiedelt der **Kleinspecht** strukturreiche Parkanlagen, alte Villen- und Hausgärten sowie Obstgärten mit altem Baumbestand. Wichtig ist zudem ein Vorkommen eines hohen Alt- und Totholzanteils.

Der **Mittelspecht** gilt als eine Charakterart eichenreicher Laubwälder. Er besiedelt aber auch andere Laubmischwälder. Aufgrund seiner speziellen Nahrungsökologie ist der Mittelspecht auf alte, grobborkige Baumbestände und Totholz angewiesen.

Der **Schwarzspecht** besiedelt bevorzugt ausgedehnte Waldgebiete (vor allem alte Buchenwälder mit Fichten- bzw. Kiefernbeständen). Darüber hinaus bewohnt er aber

Stufe I – Vorprüfung des Artenspektrums

auch Feldgehölze. Für die Nahrungssuche sind ein hoher Torholzanteil und vermindernde Baumstümpfe wichtig.

Der **Star** hat Vorkommen in einer Vielzahl von Lebensräumen. Als Höhlenbrüter benötigt er Gebiete mit einem ausreichenden Angebot an Brutplätzen (z. B. ausgefallte Astlöcher, Buntspechthöhlen) und angrenzenden offenen Flächen zur Nahrungssuche. Ursprünglich ist die Art wohl ein Charaktervogel der mit Huftieren beweideten, halboffenen Landschaften und feuchten Grasländer gewesen.

Der Lebensraum des **Steinkauzes** ist die offene, grünlandreiche Kulturlandschaft mit einem guten Höhlenangebot. Zur Jagd werden bevorzugt kurzrasige Viehweiden sowie Streuobstgärten bevorzugt. Von entscheidender Bedeutung für die Bodenjagd ist eine niedrige Vegetation mit einem ausreichenden Nahrungsangebot.

Der **Waldkauz** bewohnt die strukturreiche Kulturlandschaft mit einem ausreichenden Nahrungsangebot und gilt als ausgesprochen reviertreu. Der Waldkauz kommt in Nordrhein-Westfalen ganzjährig als häufiger Standvogel vor. Besiedelt werden lichte und lückige Altholzbestände in Laub- und Mischwäldern, Parkanlagen, Gärten oder Friedhöfen, die ein gutes Angebot an Höhlen bereithalten. Als Nistplatz werden Baumhöhlen bevorzugt, gerne werden auch Nisthilfen angenommen. Darüber hinaus werden auch Dachböden und Kirchtürme bewohnt.

Die Gehölze im Plangebiet können teilweise einen geeigneten Lebensraum für den Star und den Feldsperling darstellen. Bei Einhaltung der unter 6.2.1 aufgeführten Vermeidungsmaßnahmen wird eine artenschutzrechtliche Betroffenheit jedoch nicht erwartet, da auch nach Umsetzung der Planung in der Umgebung in ausreichendem Umfang gleichwertige Gehölzbestände vorhanden sind.

Aufgrund der oben genannten Lebensraumansprüche wird das Vorkommen der genannten Spechte und Käuze im Bereich des Plangebietes nicht erwartet. Eine artenschutzrechtliche Betroffenheit der genannten Arten gemäß § 44 Abs. 1 BNatSchG wird daher ausgeschlossen.

Wald-, Gehölz- und Gebüschbrüter

Der **Baumpieper** besiedelt lichte Wälder, Windbruch- und Waldbrandflächen, Lichtungen, Brachen, sonnige Waldränder, Heide- und Hochmoorflächen, Schonungen, Aufforstungen und Kahlschläge. Grundvoraussetzung für eine Besiedlung sind hohe Singwarten, eine reich strukturierte Krautschicht und eine geringe Deckung der Strauchschicht.

Der **Bluthänfling** bevorzugt als typische Vogelart ländlicher Gebiete offene mit Hecken, Sträuchern oder jungen Koniferen bewachsene Flächen mit einer samentragenden Krautschicht. In Siedlungsbereichen kommt er in Gärten, Parkanlagen und auf Friedhöfen vor. Der bevorzugte Neststandort befindet sich in dichten Büschen und Hecken.

Während der Ortsbegehung wurde ein Bluthänfling im Plangebiet gesichtet.

Stufe I – Vorprüfung des Artenspektrums

Die **Nachtigall** besiedelt gebüschreiche Ränder von Laub- und Mischwäldern, Feldgehölze, Gebüsche, Hecken sowie naturnahe Parkanlagen und Dämme. Dabei sucht sie die Nähe zu Gewässern, Feuchtgebieten oder Auen. Eine ausgeprägte Krautschicht ist vor allem für die Nestanlage wichtig, welche in Bodennähe in dichtem Gestrüpp erfolgt.

Neuntöter bewohnen extensiv genutzte, halboffene Kulturlandschaften mit aufgelockertem Gebüschbestand, Einzelbäumen sowie insektenreichen Ruderal- und Saumstrukturen. Besiedelt werden Heckenlandschaften mit Wiesen und Weiden, trockene Magerrasen, gebüschreiche Feuchtgebiete sowie größere Windwurfflächen in Waldgebieten.

Die **Waldschnepfe** lebt bevorzugt in größeren, nicht zu dichten Laub- und Mischwäldern mit einer gut entwickelten Strauch- und Krautschicht sowie einer weichen, stocherfähigen Humusschicht. Bevorzugt werden feuchte Birken- und Erlenbrüche; dicht geschlossene Gehölzbestände und Fichtenwälder werden hingegen gemieden.

Ein Vorkommen des Bluthänflings wurde während der Ortsbegehung nachgewiesen. Da in der Umgebung des Plangebiets in ausreichendem Umfang gleichwertige Gehölzbestände vorhanden sind, wird eine artenschutzrechtliche Betroffenheit unter Einhaltung der genannten Vermeidungsmaßnahmen (vgl. Kapitel 6.2.1) jedoch nicht erwartet.

Aufgrund des Mangels an geeigneten Strukturen und der Ortsrandlage wird eine Eignung des Plangebiets als Brutstandort für die genannten Wald- und Gebüschbrüter nicht erwartet. Eine artenschutzrechtlich relevante Betroffenheit gemäß § 44 Abs. 1 BNatSchG wird ausgeschlossen.

Gebäudebrüter

Bei der Ortsbegehung am 11. April 2019 konnten an dem durch das Vorhaben betroffenen Gebäude keine Nester der **Mehlschwalbe** oder **Rauchschwalbe** festgestellt werden. Die Garagen sind ebenfalls nicht als Nistplatz oder Tagesruhesitz für die **Schleiereule** oder als Nistmöglichkeit für den **Turmfalken** geeignet. Daher ist eine artenschutzrechtliche Betroffenheit gemäß § 44 Abs. 1 NatSchG für die gebäudebewohnenden Arten nicht zu erwarten.

Offenlandarten

Der Lebensraum der **Feldlerche** ist die offene Feldflur, wobei sie reich strukturierte Äcker, extensiv genutzte Grünländer und Brachen sowie größere Heidegebiete bewohnt.

Aufgrund des Fehlens von gebüschreichen, feuchten Extensivgrünländern, größeren Waldlichtungen, grasreichen Heidegebieten und Verlandungszonen von Gewässern ist ein Vorkommen des **Feldschwirls** nicht zu erwarten.

Stufe I – Vorprüfung des Artenspektrums

In Nordrhein-Westfalen kommt der **Große Brachvogel** als mittelhäufiger Brutvogel vor. Er besiedelt offene Niederungs- und Grünlandgebiete, Niedermoore sowie Hochmoore mit hohen Grundwasserständen. Aufgrund einer ausgeprägten Brutplatztreue brüten Brachvögel jedoch auch auf Ackerflächen, wo der Bruterfolg meist nur gering ausfällt.

Der **Kiebitz** bewohnt offene Grünlandgebiete und bevorzugt feuchte, extensiv genutzte Wiesen und Weiden. Darüber hinaus besiedelt er seit den letzten Jahren verstärkt Ackerland.

Der Lebensraum des **Rebhuhns** ist die offene, gerne auch kleinräumig strukturierte Kulturlandschaft mit Ackerflächen, Brachen und Grünländern, wobei Acker- und Wiesenränder, Feld- und Wegraine sowie unbefestigte Feldwege wesentliche Habitatbestandteile darstellen, da sie hier Nahrung sowie Magensteine zur Nahrungszerkleinerung finden.

Die **Wachtel** lebt in offenen, gehölzarmen Kulturlandschaften mit ausgedehnten Ackerflächen, wobei Ackerbrachen, Getreidefelder (v. a. Wintergetreide, Luzerne und Klee) und Grünländer mit einer hohen Krautschicht, die ausreichend Deckung bieten, besiedelt werden.

Aufgrund der Kleinflächigkeit und der Einfassung des Plangebiets mit Gehölzen, kann der Plangebietsfläche keine Lebensraumeignung für störungsempfindliche Offenlandarten zugeschrieben werden. Eine artenschutzrechtlich relevante Betroffenheit gemäß § 44 Abs. 1 BNatSchG wird daher ausgeschlossen.

Amphibien

Der **Kammolch** gilt als typische Offenlandart, die an offenen Augewässern von Fluss und Bachauen in den Niederungslandschaften vorkommt. In Mittelgebirgslagen werden außerdem große, feuchtwarme Waldbereiche mit vegetationsreichen Stillgewässern besiedelt. Sekundär kommt die Art in Kies-, Sand- und Tonabgrabungen in Flussauen sowie in Steinbrüchen vor. Die meisten Laichgewässer weisen eine ausgeprägte Ufer- und Unterwasservegetation auf, sind nur selten austrocknend, gering beschattet und in der Regel fischfrei. Als Landlebensräume nutzt der Kammolch feuchte Laub- und Mischwälder, Gebüsche, Hecken und Gärten in der Nähe der Laichgewässer. Da im Plangebiet keine geeigneten Strukturen vorhanden sind und sich auch in der unmittelbaren Umgebung keine Laichgewässer befinden, kann eine artenschutzrechtlich relevante Betroffenheit gemäß § 44 Abs. 1 BNatSchG ausgeschlossen werden.

Für den **Laubfrosch** bietet das Plangebiet und seine Umgebung kein geeignetes Laichgewässer. Auch seine bevorzugten Landlebensräume wie Brombeerhecken, Röhrichte, Weidegebüsche und Kronendächer von Bäumen sind im Plangebiet nicht vorhanden. Eine artenschutzrechtlich relevante Betroffenheit gemäß § 44 Abs. 1 BNatSchG kann daher ausgeschlossen werden.

Stufe I – Vorprüfung des Artenspektrums

Besonders geschützte Pflanzenarten

Besonders geschützte Pflanzenarten kommen im Untersuchungsgebiet nicht vor. Dementsprechend ergibt sich keine Relevanz des § 44 Abs. 1 Nr. 4 BNatSchG, wonach es verboten ist, wild lebende Pflanzen der besonders geschützten Arten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, sie oder ihre Standorte zu beschädigen oder zu zerstören.

6.3 Ergebnis der Stufe I und weitere Vorgehensweise

Da im Zuge der Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 142 „Lette - Pflege- und Wohngemeinschaft“ der Stadt Oelde Gebäude und Gehölze beansprucht werden, die ggf. eine Quartierfunktion für die Breitflügel, Wasser- oder Zwergfledermaus aufweisen, kann eine artenschutzrechtliche Betroffenheit dieser Fledermausarten nicht sicher ausgeschlossen werden. Demnach ist eine vertiefende Prüfung der Verbotstatbestände gemäß Stufe II durchzuführen.

7.0 Stufe II – Vertiefende Prüfung der Verbotstatbestände

Im Rahmen der Vorprüfung konnten artenschutzrechtlich relevante Beeinträchtigungen durch das Vorhaben für folgende Arten nicht ausgeschlossen werden:

Fledermäuse

- Breitflügel- oder Wasserfledermaus, Zwergfledermaus

Wirkungsspezifische Betroffenheit

Die **Breitflügel- oder Wasserfledermaus** ist eine typische Gebäudefledermaus, die vorwiegend im Siedlungs- und siedlungsnahen Bereich vorkommt. Die Jagdgebiete befinden sich bevorzugt in der offenen und halboffenen Landschaft über Grünlandflächen mit randlichen Gehölzstrukturen, Waldrändern oder Gewässern. Außerdem jagen die Tiere in Streuobstwiesen, Parks und Gärten sowie unter Straßenlaternen. Fortpflanzungsgesellschaften befinden sich an und in Spaltenverstecken oder Hohlräumen von Gebäuden (z. B. Fassadenverkleidungen, Zwischendecken, Dachböden, Dachpfannen). Einzelne Männchen beziehen neben Gebäudequartieren auch Baumhöhlen, Nistkästen oder Holzstapel. Als Winterquartiere werden Spaltenverstecke an und in Gebäuden, Bäumen und Felsen sowie Stollen oder Höhlen aufgesucht. Dort halten sich die Tiere meist einzeln auf.

Die **Wasserfledermaus** ist eine Waldfledermaus, die in strukturreichen Landschaften mit einem hohen Gewässer- und Waldanteil vorkommt. Als Jagdgebiete dienen offene Wasserflächen an stehenden und langsam fließenden Gewässern, bevorzugt mit Ufergehölzen. Die Sommerquartiere und Wochenstuben befinden sich fast ausschließlich in Baumhöhlen, wobei alte Fäulnis- oder Spechthöhlen in Eichen und Buchen bevorzugt werden. Seltener werden Spaltenquartiere oder Nistkästen bezogen. Als Winterquartiere dienen vor allem großräumige Höhlen, Stollen, Felsenbrunnen und Eiskeller, mit einer hohen Luftfeuchte.

Zwergfledermäuse sind Gebäudefledermäuse, die in strukturreichen Landschaften, vor allem auch in Siedlungsbereichen als Kulturfolger vorkommen. Als Hauptjagdgebiete dienen Gewässer, Kleingehölze sowie aufgelockerte Laub- und Mischwälder. Im Siedlungsbereich werden parkartige Gehölzbestände sowie Straßenlaternen aufgesucht. Als Sommerquartiere und Wochenstuben werden fast ausschließlich Spaltenverstecke an und in Gebäuden aufgesucht. Hierbei werden Hohlräume unter Dachpfannen, Flachdächern, hinter Wandverkleidungen, in Mauerspalteln oder auf Dachböden aufgesucht. Baumquartiere sowie Nistkästen werden ebenfalls bewohnt. Auch als Winterquartiere werden oberirdische Spaltenverstecke in und an Gebäuden bezogen. Außerdem dienen natürliche Felsspalteln sowie unterirdische Quartiere in Kellern oder Stollen als Winterquartiere. Die Standorte sind nicht immer frostfrei und haben eine geringe Luftfeuchte.

Stufe II – Vertiefende Prüfung der Verbotstatbestände

Im Zuge der Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 142 „Lette - Pflege- und Wohngemeinschaft“ ist der Abbruch der Garagenreihe erforderlich. Wenn Gebäudeabbrüche durchgeführt werden, so ist eine potenzielle Betroffenheit von gebäudebewohnenden Fledermausarten wie der Breitflügelfledermaus oder der Zwergfledermaus gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 1 und Nr. 3 BNatSchG nicht auszuschließen.

Darüber hinaus weist der Ahorn im Bereich des östlichen Parkplatzes eine Höhlung auf, die eine Quartierfunktion für die Wasserfledermaus oder Zwergfledermaus übernehmen könnte. Bei einer Beanspruchung dieses Höhlenbaums ist eine potenzielle Betroffenheit der genannten Arten gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 1 und Nr. 3 BNatSchG nicht auszuschließen.

Vermeidungsmaßnahmen

Vermeidung bzw. Reduzierung von baubedingten Beeinträchtigungen

Um eine Betroffenheit gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG auszuschließen, wird empfohlen, dass im Zuge der Abbrucharbeiten die Dachkonstruktion der Garagenreihe behutsam von Hand abgenommen wird, um alle Bereiche einsehen zu können, bevor der Abbruch erfolgt. Sollten Fledermäuse vorgefunden werden, ist der Bereich, in welchem sich die Tiere aufhalten, zu schonen und unverzüglich ein Fachgutachter einzuschalten. Das weitere Vorgehen erfolgt sodann nach Absprache mit der zuständigen Unteren Naturschutzbehörde. Gegebenenfalls können die Fledermäuse kurzfristig eingesammelt und es kann für eine Zwischenhalterung der Tiere Sorge getragen werden, bis diese nach dem Anbringen geeigneter Ersatzquartiere wieder freigelassen werden können.

Da der Ahorn im Osten des Plangebiets aufgrund der Ausprägung der Höhlung nicht als Winterquartier für die vorkommenden Fledermausarten geeignet ist, kann eine Beanspruchung zwischen November und Februar erfolgen.

Im Falle nicht vermeidbarer Beanspruchungen außerhalb dieses Zeitraums kann durch eine umweltfachliche Baubegleitung kontrolliert werden, ob der Höhlenbaum frei von einer Quartiernutzung durch Fledermausarten ist. Sollte diese Kontrolle Hinweise auf eine Quartiernutzung durch Fledermäuse liefern, sind ggf. Ersatzquartiere in Form von Fledermauskästen zu schaffen.

Um einen dauerhaften Verlust von Fortpflanzungs- und Ruhestätten, und damit ein Auslösen von Verbotstatbeständen gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG, zu vermeiden, ist bei dem Nachweis eines besetzten Fledermausquartieres im Zuge der Abbrucharbeiten für Ersatz Sorge zu tragen. Je nach nachgewiesener Fledermausart sind Ersatzquartiere gemäß den Maßnahmensteckbriefen des MKULNV (2013) in ausreichender Anzahl und im räumlichen Zusammenhang anzubringen. Beispielsweise sind für den Verlust eines Gebäudeteils, der von Zwergfledermäusen genutzt wird, fünf Fledermaus-Flachkästen in der möglichst unmittelbaren Umgebung des verloren gehen Quartieres anzubringen. Die Ersatzquartiere müssen vor dem Freilassen der zuvor eingesammelten Fledermäuse funktionsfähig sein.

8.0 Zusammenfassung

Auf Antrag eines Vorhabenträgers soll im Ortsteil Lette der Stadt Oelde ein Pflege- und Wohnquartier inklusive eigenständiger Wohngebäude mit barrierefreiem Wohnen entwickelt werden. Das Plangebiet befindet sich außerhalb der Grenzen eines rechtsverbindlichen Bebauungsplanes. Planungsrechtlich handelt es sich um Flächen im Außenbereich im Sinne des § 35 BauGB. Aus diesem Grund ist zur Umsetzung der genannten Planungsziele die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 142 „Lette - Pflege- und Wohngemeinschaft“ erforderlich.

Im Zusammenhang mit dem Vorhaben ist im Rahmen einer Artenschutzprüfung zu untersuchen, ob gemäß § 44 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) eine unzulässige Betroffenheit von artenschutzrechtlich relevanten Arten eintreten kann. Der vorgelegte artenschutzrechtliche Fachbeitrag dient hierfür als fachliche Grundlage.

Im Zusammenhang mit der Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 142 „Lette - Pflege- und Wohngemeinschaft“ werden folgende Lebensraumtypen mittelbar und unmittelbar beansprucht:

- Fettwiesen und -weiden
- Gärten, Parkanlagen, Siedlungsbrachen
- Gebäude
- Höhlenbäume
- Kleingehölze, Alleen, Bäume, Gebüsche, Hecken
- Säume und Hochstaudenfluren

Die Auswertung des Fachinformationssystems „Geschützte Arten in Nordrhein-Westfalen“ für das MTB 4114 „Oelde“, Quadrant 2 erbringt Hinweise auf das Vorkommen von 38 Arten (4 Fledermausarten, 32 Vogelarten und 2 Amphibien), die als planungsrelevant eingestuft sind. Planungsrelevante Pflanzenarten werden nicht benannt.

Im Rahmen der Ortsbegehung am 11. April 2019 erfolgte eine Plausibilitätskontrolle. Dabei wurde überprüft, ob die Arten der Artenliste am Planungsstandort bzw. im Untersuchungsgebiet hinsichtlich ihrer individuellen Lebensraumsprüche tatsächlich vorkommen bzw. vorkommen können und in welchem Umfang sie von dem geplanten Vorhaben betroffen sein könnten. Während der Ortsbegehung wurde ein Bluthänfling im Plangebiet nachgewiesen.

Die Landschafts- und Informationssammlung des Landesamtes für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz (LINFOS) weist für den Planbereich und die weitere Umgebung keine weiteren Vorkommen planungsrelevanter Tier- oder Pflanzenarten aus.

Zusammenfassung

Eine artenschutzrechtliche Betroffenheit gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG der häufigen und verbreiteten sowie der planungsrelevanten Vogelarten wird unter Berücksichtigung der nachstehenden Vermeidungsmaßnahmen ausgeschlossen:

- Zur Vermeidung der Verbotstatbestände sollte eine Begrenzung der Inanspruchnahme von Vegetationsbeständen auf Zeiten außerhalb der Brutzeit (1. März bis 30. September) erfolgen. Rodungs- und Räumungsmaßnahmen sämtlicher Vegetationsflächen dürfen dementsprechend nur zwischen dem 1. Oktober und dem 28. Februar durchgeführt werden. Im Falle nicht vermeidbarer Flächenbeanspruchungen außerhalb dieses Zeitraums kann durch eine umweltfachliche Baubegleitung sichergestellt werden, dass bei der Entfernung von Vegetationsbeständen oder des Oberbodens die Flächen frei von einer Quartiernutzung durch Vögel sind.
- Die Aktivitäten der Baumaßnahmen (Baustelleneinrichtung, Erdarbeiten, Materiallagerung etc.) müssen auf die vorhandenen befestigten Flächen oder zukünftig überbaute Bereiche beschränkt werden. Damit kann sichergestellt werden, dass zu erhaltende Vegetationsbestände der näheren Umgebung vor Beeinträchtigung geschützt sind und auch weiterhin eine Funktion als Lebensraum übernehmen können.

Im Rahmen der Konfliktanalyse (Stufe I) konnte eine Betroffenheit für Fledermäuse nicht vollständig ausgeschlossen werden.

Das Eintreten der Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 und Nr. 3 BNatSchG kann im Zusammenhang mit dem Vorhaben ausgeschlossen werden, wenn die folgenden Vermeidungsmaßnahmen durchgeführt werden:

- Um eine Betroffenheit gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG auszuschließen, wird empfohlen, dass im Zuge der Abbrucharbeiten die Dachkonstruktion der Garagenreihe behutsam von Hand abgenommen wird, um alle Bereiche einsehen zu können, bevor der Abbruch erfolgt. Sollten Fledermäuse vorgefunden werden, ist der Bereich, in welchem sich die Tiere aufhalten, zu schonen und unverzüglich ein Fachgutachter einzuschalten. Das weitere Vorgehen erfolgt sodann nach Absprache mit der zuständigen Unteren Naturschutzbehörde. Gegebenenfalls können die Fledermäuse kurzfristig eingesammelt und es kann für eine Zwischenhälterung der Tiere Sorge getragen werden, bis diese nach dem Anbringen geeigneter Ersatzquartiere wieder freigelassen werden können.
- Da der Ahorn im Osten des Plangebiets aufgrund der Ausprägung der Höhlung nicht als Winterquartier für die vorkommenden Fledermausarten geeignet ist, kann eine Beanspruchung zwischen November und Februar erfolgen. Im Falle nicht vermeidbarer Beanspruchungen außerhalb dieses Zeitraums kann durch eine umweltfachliche Baubegleitung kontrolliert werden, ob der Höhlenbaum frei von einer Quartiernutzung durch Fledermausarten ist. Sollte diese Kontrolle Hinweise auf eine Quartiernutzung durch Fledermäuse liefern, sind ggf. Ersatzquartiere in Form von Fledermauskästen zu schaffen.

Zusammenfassung

- Um einen dauerhaften Verlust von Fortpflanzungs- und Ruhestätten, und damit ein Auslösen von Verbotstatbeständen gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG, zu vermeiden, ist bei dem Nachweis eines besetzten Fledermausquartieres im Zuge der Abbrucharbeiten für Ersatz Sorge zu tragen. Je nach nachgewiesener Fledermausart sind Ersatzquartiere gemäß den Maßnahmensteckbriefen des MKULNV (2013) in ausreichender Anzahl und im räumlichen Zusammenhang anzubringen. Beispielsweise sind für den Verlust eines Gebäudeteils, der von Zwergfledermäusen genutzt wird, fünf Fledermaus-Flachkästen in der möglichst unmittelbaren Umgebung des verloren gehenden Quartieres anzubringen. Die Ersatzquartiere müssen vor dem Freilassen der zuvor eingesammelten Fledermäuse funktionsfähig sein.

Besonders geschützte Pflanzenarten kommen im Untersuchungsgebiet nicht vor. Dementsprechend ergibt sich keine Relevanz des § 44 Abs. 1 Nr. 4 BNatSchG, wonach es verboten ist, wild lebende Pflanzen der besonders geschützten Arten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, sie oder ihre Standorte zu beschädigen oder zu zerstören.

Ergebnis

Die Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 142 „Lette - Pflege- und Wohngemeinschaft“ der Stadt Oelde löst unter Berücksichtigung der genannten Vermeidungsmaßnahmen keine Verbotstatbestände gemäß § 44 Abs. 1 BNatSchG aus.

Warstein-Hirschberg, April 2020



Bertram Mestermann
Dipl.-Ing. Landschaftsarchitekt

Quellenverzeichnis

Quellenverzeichnis

HEMPEL & TACKE (2020A): Hempel & Tacke GmbH. Stadt Oelde. Begründung zur Aufstellung des Bebauungsplan Nr. 142 „Lette - Pflege- und Wohngemeinschaft“ . Stand 01/2020. Bielefeld.

HEMPEL & TACKE (2020B): Hempel & Tacke GmbH. Stadt Oelde. Bebauungsplan Nr. 142 „Lette - Pflege- und Wohngemeinschaft“ . Planzeichnung. Vorentwurf. Stand 01/2020. Bielefeld.

LANUV (2020A): Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz des Landes Nordrhein-Westfalen, Naturschutzinformationen. (WWW-Seite)
<http://www.naturschutzinformationen-nrw.de>
Zugriff: 14.04.2020, 15:00 MESZ.

LANUV (2020B): Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz des Landes Nordrhein-Westfalen, Geschützte Arten in Nordrhein-Westfalen. (WWW-Seite)
<http://www.naturschutzinformationen-nrw.de/artenschutz/de/arten/blatt/liste/41142>
Zugriff: 03.04.2020, 12:00 MESZ.

LANUV (2020c): Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz des Landes Nordrhein-Westfalen. Fundortkataster für Pflanzen und Tiere. @LINFOS – Landschaftsinformationssammlung, Düsseldorf. (WWW-Seite)
http://www.gis6.nrw.de/osirisweb/ASC_Frame/portal.jsp
Zugriff: 14.04.2020, 15:00 MESZ.

MKUNLV (2013): Leitfaden „Wirksamkeit von Artenschutzmaßnahmen“ für die Berücksichtigung artenschutzrechtlich erforderlicher Maßnahmen für Nordrhein-Westfalen. Maßnahmensteckbriefe Säugetiere. Düsseldorf.

MULNV (2016): Ministerium für Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz des Landes Nordrhein-Westfalen - Verwaltungsvorschrift zur Anwendung der nationalen Vorschriften zur Umsetzung der Richtlinie 92/43/EWG (FFH-RL) und 2009/147/EG (V-RL) zum Artenschutz bei Planungs- oder Zulassungsverfahren (VV-Artenschutz), Rd. Erl. d. MULNV v. 06.06.2016, - III 4 – 616.06.01.105.

MULNV (2017): „Methodenhandbuch zur Artenschutzprüfung in Nordrhein-Westfalen – Bestandserfassung und Monitoring“. Bearb. FÖA Landschaftsplanung GmbH Trier (M. Klußmann, J. Lüttmann, J. Bettendorf, R. Heuser) & STERNA Kranenburg (S. Sudmann) u. BÖF Kassel (W. Herzog). Schlussbericht zum Forschungsprojekt des MULNV Nordrhein-Westfalen Az.: III-4 - 615.17.03.13.

Quellenverzeichnis

MWEBWV (2010): Artenschutz in der Bauleitplanung und bei der baurechtlichen Zulassung von Vorhaben. Gemeinsame Handlungsempfehlung des Ministeriums für Wirtschaft, Energie, Bauen, Wohnen und Verkehr NRW und des Ministeriums für Klimaschutz, Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz NRW vom 24.08.2010.